

## Satzung des Vereins „Leben mit Kindern – Mütterzentrum Bergedorf e.V.“

### §1 Name und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Leben mit Kindern – Mütterzentrum Bergedorf“ (im folgenden MB genannt) mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung im Vereinsregister.
2. Der Verein „MB“ hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein „MB“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein „MB“ ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins „MB“ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins „MB“. Die Mitglieder erhalten bei Ausscheiden, Auflösen oder Aufhebung des Vereins „MB“ keine Anteile oder Vergütungen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins „MB“ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
5. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Abs. 4 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

### §3 Zweck

Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Erziehung. Der Verein „MB“ soll in Bergedorf einen Ort der Begegnung schaffen und fördern, an dem enge Bezugspersonen von Kindern und Kinder stets willkommen sind. Hier sollen Erziehende ihre unfreiwillige Isolation verlassen können, um miteinander zu reden, voneinander zu lernen und sich mit ihrem Wissen, ihrem Können und ihren Erfahrungen auszutauschen. So stärken sie ihr Selbstbewusstsein, indem sie ihre verschiedenen Talente und Qualifikationen für sich selbst und andere sinnvoll einsetzen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Zahlreiche Veranstaltungen in einem ausgedehnten Wochenprogramm
- eine zeitweilige Kinderaufsicht
- ein freies Angebot von Kursen, um hauswirtschaftliche, kreative und intellektuelle Fähigkeiten (z.B. Kurse zur politischen Bildung und zur beruflichen Weiterbildung) zu erweitern
- gegenseitige Beratungen in allgemeinen Lebensfragen (z.B. psychosozialen Problemen und zu Erziehungsschwierigkeiten)
- alle Tätigkeiten sollen möglichst nach dem Prinzip „Laien für Laien“ verrichtet werden.

Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.

#### §4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann eine natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, den Zweck des Vereins zu unterstützen.
2. Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und Annahme durch den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber in Textform erklärt werden. Die Erklärung wird mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Quartals wirksam, in dem sie dem Vorstand zugeht.
5. Aus wichtigem Grund kann überdies ein Mitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Diesem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechenschaft gegeben werden.
6. Der Vorstand kann ein ordentliches Mitglied ausschließen, wenn trotz zweimaliger Mahnung die Zahlung des fälligen Beitrags nicht erfolgt ist; die Verpflichtung zur Zahlung bleibt davon unberührt.
  - 6a. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Aufhebung der ordentlichen Mitgliedschaft hingewiesen werden.
  - 6b. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

#### §5 Beiträge

1. Über Beitragspflicht und Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die Erhebung der Beiträge erfolgt im Lastschriftverfahren mit Einzugsermächtigung. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand im Einzelfall.
3. Die Beiträge werden jeweils im Quartal eingezogen.
4. Bei Rückbelastung durch unzureichende Kontodeckung oder nicht erfolgte Mitteilung der Änderung der Kontonummer oder des Wechsels des Geldinstituts erfolgt eine schriftliche Mahnung durch den Vorstand.
  - 4a. Diese kann per E-Mail oder Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds erfolgen.
  - 4b. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
5. Sämtliche Kosten, die durch Rückbelastungen und Mahnungen entstehen, sind von dem Mitglied zusätzlich zum fälligen Mitgliedsbeitrag zu tragen.
6. Die Einzugsermächtigung erlischt bei Beendigung der Mitgliedschaft.

#### §6 Organe

1. Der Verein „MB“ hat folgende Organe:
  - Mitgliederversammlung
  - Vorstand
2. Über die Beschlüsse der Organe sind Protokolle anzufertigen, die von der Protokollführung zu unterzeichnen sind.

### §7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung des Vereins „MB“ wird mindestens einmal im Kalenderjahr mit einer Frist von nicht weniger als zwei Wochen unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich per Post oder E-Mail vom Vorstand einberufen. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Post oder E-Mail durch den Vorstand, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder des Vereins dies unter Angabe der Beratungspunkte schriftlich beantragen.
2. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung in jedem Falle beschlussfähig. Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
3. Anträge auf Satzungsänderungen oder der Antrag auf Auflösung des Vereins oder der Ausschluss eines Mitgliedes von der Mitgliedschaft können nur zur Abstimmung gestellt werden, wenn diese Anträge als Tagesordnungspunkt in der Einladung mitgeteilt worden sind. Zur Annahme der Anträge auf Satzungsänderung und Auflösung des Vereins und Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
5. Die Mitgliederversammlung berät auf der Grundlage eines Jahresberichts, den der Vorstand vorlegt, über Aktivitäten des Vereins „MB“ und die Grundzüge seines Arbeitsprogramms.
6. Mit Rücksicht auf Eltern mit kleineren Kindern soll die Mitgliederversammlung abends nicht vor 19:30 Uhr beginnen oder auch online als Hybridveranstaltung stattfinden.

### §8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Gremium von mindestens drei Personen. Die Vorstandspersonen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Der amtierende Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
3. Der Vorstand ist an die Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden und führt die Geschäfte des Vereins „MB“.
4. Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt.
5. Der Vorstand ist nur mit mindestens der Hälfte seiner Mitgliederstimmen beschlussfähig.
6. Anschaffungen, die nicht Ausgaben für den alltäglichen Bedarf oder Verbrauchsgütern zuzurechnen sind, und den Betrag von 20,- € übersteigen, bedürfen der Zustimmung durch den Vorstand.

### §9 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins „MB“ oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den Mütterzentren Bundesverband e.V., Amandastraße 58, 20357 Hamburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Stand: 04.07.2025